

## **Einzelheiten zu Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen an den HAUSARZT**

### **I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Pharmakotherapie**

Der Hausärzteverband legt Struktur und Inhalte der **Pharmakotherapie-Qualitätszirkelsitzungen (PTQZ)** im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 1 SGB V fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 3 lit. a des HZV-Vertrages erforderlich sind

Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HZV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzteverband ist berechtigt, das „Institut für hausärztliche Fortbildung“ (IhF) mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen. Der Hausärzteverband unterstützt die HAUSÄRZTE bei Bedarf beim Anschluss an bestehende und dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in ihrer Region.

Je Kalenderjahr müssen HAUSÄRZTE mindestens an vier Pharmakotherapie-Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen, die indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module mit beinhalten, und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetes Quartal einen Qualitätszirkel besuchen. Eine Ausnahme gilt für Kinder- und Jugendärzte, die insgesamt nur eine solche Qualitätszirkelsitzung pro Jahr besuchen müssen.

### **II. Behandlungsleitlinien**

Der Hausärzteverband wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte, evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 2 SGB V aus, nach denen die Behandlung in der HZV zur Erfüllung der Pflichten aus dem HZV-Vertrag erfolgt

### **III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95d SGB V**

Der Hausärzteverband benennt auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 3 SGB V, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächsführung, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Pro Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens zwei dem vorstehenden Absatz 1 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen mit je mindestens zwei Zeitstunden besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung besuchen. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt gegenüber dem Hausärzteverband durch Selbstauskunft des HAUSARZTES.

Kinder- und Jugendärzte müssen im Hinblick auf die reduzierte Verpflichtung zur Teilnahme an Qualitätszirkeln gemäß ABSCHNITT I fünf Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme müssen sie je vollendetes Kalenderhalbjahr zwei Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

### **IV. Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems**

Gemäß § 3 Abs. 3 lit.d) des HZV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagement-Systems im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Die Qualitätsmanagement-Richtlinie/QM-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

## V. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen

Der HAUSARZT ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an strukturierten Behandlungsprogrammen der IKK bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HZV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen einschließlich der Einschreibung von HZV-Versicherten:

Bei Vertragsteilnahme ab dem 1. Januar 2014 ist die Registrierung als Teilnehmer an den DMP Diabetes Typ 2, KHK, Asthma bronchiale/COPD Voraussetzung für die Vertragsteilnahme (§ 3 Abs. 2 lit. e) des HZV-Vertrages). Kinder- und Jugendärzte sind zu jedem Zeitpunkt zur aktiven Teilnahme an DMP Asthma verpflichtet.

## VI. Psychosomatische Grundversorgung

Gemäß **Anlage 3** des HZV-Vertrages ist der HAUSARZT für den Erhalt des Psychosomatik-Zuschlags auf P1 zum Nachweis der Qualifikation zur Anwendung von Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bei HZV-Versicherten verpflichtet. Die Vergütung des Zuschlags erfolgt ab dem auf die Selbstauskunft folgenden Abrechnungsquartal.

Die nach Absatz 1 erforderliche Qualifikation richtet sich nach **Anhang 1** zu dieser Anlage. Der Hausärzteverband ist berechtigt, den **Anhang 1** dieser Anlage mit Wirkung für sämtliche HZV-Partner zu ändern. Der Hausarzt stimmt einer Änderung des **Anhangs 1** bereits jetzt zu.

## VII. Erweiterte Gesundheitsuntersuchung

- (1) Die erweiterte Gesundheitsuntersuchung (siehe **Anlage 3**) ist für Versicherte ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende des 35. Lebensjahres einmalig und für Versicherte ab Vollendung des 35. Lebensjahres maximal 1x innerhalb von 2 Kalenderjahren durchführbar. Sie dient zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen und umfasst neben der Leistungsbeschreibung gemäß der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des G-BA zusätzlich die folgenden Laboratoriumsuntersuchungen: das kleine Blutbild (inkl. Hämoglobin) und Gamma-GT. Bei Bedarf kann die Gesundheitsuntersuchung fakultativ um die nachfolgenden Werte erweitert werden: GOT-Bestimmung, GPT-Bestimmung, GLDH-Bestimmung, Harnsäure und Thyrotropin.
- (2) Der HAUSARZT und die IKK informieren HZV-Versicherte (18 Jahre und älter) über die erweiterte Gesundheitsuntersuchung und motivieren sie zur Teilnahme.